

Strafrechtswissenschaft im Aufbruch

Herausgegeben von
ERIC HILGENDORF
und GENLIN LIANG

*Schriften zum
Ostasiatischen Strafrecht
10*

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht

herausgegeben von
Eric Hilgendorf und Genlin Liang

10



Strafrechtswissenschaft im Aufbruch

Texte zur Strafrechtswissenschaft
und Strafrechtstheorie
aus der Volksrepublik China

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf und Genlin Liang

Aus dem Chinesischen übersetzt von

Xiaoyan Huang

Mohr Siebeck

Eric Hilgendorf, geboren 1960; Studium der Philosophie, Geschichte und Rechtswissenschaft in Tübingen, 1990 philosophische und 1992 juristische Promotion, 1996 Habilitation, 1997 Professor für Strafrecht und Nebengebiete in Konstanz, seit 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtslehre, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg.

Genlin Liang, geboren 1964; Studium der Rechtswissenschaften in Peking, abgeschlossen mit dem LL.B. sowie dem LL.M., 1997 juristische Promotion, 1997 Assistenzprofessor in Peking, 1999 Außerordentlicher Professor in Peking, 1999–2001 Nebenamt als Stellvertretender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Dongcheng Bezirks der Stadt Peking, 2001 Gastwissenschaftler in Tübingen, seit 2005 Professor an der Juristischen Fakultät der Peking Universität, hauptsächliche Forschungsfelder: Strafrecht, Kriminalpolitik, Kriminologie.

Publiziert in Kooperation mit Peking University Press

ISBN 978-3-16-158892-1 / eISBN 978-3-16-158893-8
DOI 10.1628/978-3-16-158893-8

ISSN 2195-5018 / eISSN 2569-4464 (Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Strafrechtsdogmatik, also die begriffliche Analyse von Strafnormen in systematischer Absicht, ist heute zu einem internationalen Projekt geworden. Ausgangspunkt war das Modell der Straftat, wie es in den großen deutschsprachigen Lehrwerken des Allgemeinen Teils des Strafrechts etwa von *Franz von Liszt* und *Ernst Beling* entworfen und von Autoren wie *Hans Welzel*, *Hans-Heinrich Jescheck* oder *Claus Roxin* weiterentwickelt und ausdifferenziert wurde. Im Mittelpunkt steht dabei die Dreiteilung der Straftat in Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, auf deren Grundlage Konzepte wie ‚Handlung‘, ‚tatbestandsmäßiger Erfolg‘, ‚Kausalität‘ und ‚objektive Zurechnung‘, die Rechtfertigungsgründe und die Lehre von den Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründen diskutiert werden. Hinzu treten die Theorien zu Versuch und Vollendung, die Beteiligungslehre, die Konzepte zum Unterlassungsdelikt, die Lehre von den Konkurrenzen sowie die sonstigen Materien des ‚Allgemeinen Teils‘.

Alle diese Modelle, Konzepte und Lehren werden heute in europäischen Ländern wie Deutschland, Griechenland, Italien, Spanien, und Polen in sehr ähnlicher Weise diskutiert. Dasselbe gilt für Nordeuropa, etwa Schweden, Estland und Finnland. Unter den großen Ländern des Kontinents kommt nur Frankreich eine Sonderrolle zu. Großbritannien, das Mutterland des Case Law, folgt eigenen Regeln; selbst hier lassen sich jedoch Konvergenzprozesse feststellen. Außerhalb Europas haben sich die Strafrechtswissenschaft Lateinamerikas (unter Einschluss des Portugiesisch sprechenden Brasilien), Japans, Südkoreas, der Mongolei und auch der Türkei der internationalen Strafrechtswissenschaft angeschlossen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass auch China in den letzten Jahren diesem Kreis beigetreten ist und mit hervorragenden Beiträgen mehr und mehr Einfluss gewinnt. Im vorliegenden Band hat *Genlin Liang*, Professor an der Juristischen Fakultät der Peking-Universität und einer der besten Kenner der chinesischen Strafrechtswissenschaft, Grundlagentexte aus zwei Jahrzehnten zusammengestellt, die deutschen Leserinnen und Lesern einen Zugang zur chinesischen Diskussion eröffnen sollen. Ich bin Herrn Kollegen *Liang* außerordentlich dankbar, dass er bereit war, die Mühen der Auswahl auf sich zu nehmen und eine differenzierte Einleitung in die chinesische Strafrechtswissenschaft zu verfassen.

Die internationale Strafrechtsdogmatik bildet die Grundlage von strafrechtswissenschaftlichen Diskussionen zwischen japanischen und chinesischen, mongolischen und türkischen, argentinischen, brasilianischen und spanischen Strafrechtslehrerinnen und -lehrern. Regelmäßig besuchen Kollegen und Kolleginnen aus dem Ausland Deutschland und nehmen dort an Tagungen zum Straf- und Strafprozessrecht teil, auch und gerade an den großen, alle zwei Jahre stattfindenden ‚Strafrechtslehrertagungen‘. Hinzu tritt eine Vielzahl von Tagungsreihen, die im Wechsel in Deutschland und an einem ausländischen Veranstaltungsort durchgeführt werden.¹ Die internationale Vernetzung hat einen bislang nie erreichten Grad erlangt. Schon dies zeigt, dass Strafrechtsdogmatik heute keine rein nationale Angelegenheit mehr ist.

Anders als noch vor 20 oder 30 Jahren diskutieren Vertreter der internationalen Strafrechtsdogmatik heute auf Augenhöhe miteinander. Die Zeit, in der deutsche Strafrechtsgelehrte im Ausland wie Heilsbringer empfangen und behandelt wurden, ist vorbei, auch wenn hin und wieder vor allem älteren Kollegen gegenüber ein solcher Anschein aus Höflichkeit und vielleicht auch aus Dankbarkeit noch aufrechterhalten wird. Es spricht sogar Einiges dafür, dass die strafrechtsdogmatische Diskussionslandschaft in einigen Ländern – etwa der spanisch sprechenden Welt, vielleicht aber auch bald schon in China – inzwischen facettenreicher und innovativer ist als die Deutschlands.

Die Herausbildung der internationalen Strafrechtswissenschaft wurde durch die außerordentlich erfolgreiche Arbeit zum Strafrechtsvergleich begünstigt, die in Deutschland in den 1950er bis 1990er Jahren u. a. am Freiburger Max-Planck-Institut unter seinen Direktoren *Hans-Heinrich Jescheck* und *Albin Eser* geleistet wurde. Andere deutsche Autoren mit weltweiter Ausstrahlung sind *Hans Welzel*, *Hans-Joachim Hirsch*, mit Einschränkungen auch *Winfried Hassemer*; unter den Zeitgenossen sind Autoren wie *Claus Roxin*, *Bernd Schünemann*, *Thomas Weigend* oder *Urs Kindhäuser* zu nennen.

Gefördert wurde die weltweite Rezeption der deutschsprachigen Dogmatik dadurch, dass schon ab Beginn des 20. Jahrhunderts deutsche Autoren in vielen Ländern der Erde rezipiert wurden, vor allem *Franz von Liszt*, aber auch sein Antipode *Karl Binding* und etwas später *Gustav Radbruch*. Erst kürzlich ist *von Liszts* Lehrbuch in China neu übersetzt worden. Andere Autoren, die schon in den 1950er Jahren über Deutschlands Grenzen

¹ Ein Beispiel bilden etwa die Tagungen des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands, die seit 2010 im Zweijahresturnus in Würzburg und Peking (oder einer anderen chinesischen Großstadt) durchgeführt werden.

hinaus studiert wurden, waren *Edmund Mezger*, *Karl Engisch* und etwas später *Werner Maihofer*.

Gustav Radbruch ist übrigens der einzige Strafrechtslehrer, der bislang mit einer Gesamtausgabe seiner Werke geehrt wurde, ein Projekt, das von *Arthur Kaufmann* in München initiiert und von *Günter Spendel* in Würzburg zu Ende geführt wurde. Vor allem in Japan und Südkorea, aber auch in Lateinamerika werden *Radbruchs* Werke bis heute studiert, was nicht nur mit seinen zeitlosen Inhalten, sondern auch mit der Verständlichkeit und Eleganz seiner Sprache sowie damit zusammenhängen dürfte, dass *Radbruch* primär nicht als Strafrechtsdogmatiker, sondern als Rechtsphilosoph gelesen wird. Es scheint dennoch kaum zweifelhaft zu sein, dass *Radbruch* mit seinen Texten aus den 1920er Jahren erheblich dazu beigetragen hat, der deutschen Strafrechtsdogmatik in den 1950er und 1960er Jahren den Weg zu bahnen. Wenn dies zutrifft, so bedeutet dies, dass Rechtsphilosophie und (Straf-)Rechtstheorie die Internationalisierung der deutschen Strafrechtsdogmatik wesentlich unterstützt haben.

Dem Strafrechtsvergleich folgten Rezeptionsvorgänge, in denen Teile der deutschen Strafrechtsdogmatik kritisch gesichtet, den eigenen Gegebenheiten angepasst und rezipiert wurden. Solche Prozesse fanden etwa in China, Japan und in Südkorea, aber auch zum Beispiel in Georgien und in Estland statt, wo führende Gelehrte sich schon früh für eine Loslösung vom überkommenen sowjetischen Modell und eine Hinwendung zur deutschen Straftatlehre einsetzten. Dabei ging es nicht zuletzt um die Ersetzung des sowjetischen vierstufigen Aufbaus mit seiner Fokussierung auf das Merkmal der ‚Sozialschädlichkeit‘ durch den wesentlich formaleren dreistufigen Aufbau der Straftat, wie ihn die deutsche Strafrechtslehre vertritt, ein Vorgang, der heute in einem sehr viel größeren Land, nämlich China, von maßgebenden Strafrechtsreformern ebenfalls vorangetrieben wird.

Die deutsche Strafrechtsdogmatik besitzt gegenüber dem angelsächsischen Strafrechtsdenken den Vorteil, dass es systematisch aufbereitet vorliegt und damit übersetzt und im Ausland gelehrt werden kann. Das angelsächsische Strafrechtsmodell ist dagegen eng an eine kulturell tief verwurzelte und deshalb kaum ‚transplantierbare‘ Praxis gebunden, die sich nur durch engen Praxiskontakt erlernen und kaum ohne erhebliche Verwerfungen in das Ausland übertragen lässt. Hinzu kommt, dass die deutsche Strafrechtsdogmatik, vor allem die Lehre vom Straftatmodell, politisch weitgehend neutral ist und damit für ganz unterschiedlich organisierte Staaten interessant sein kann.²

² Näher zur Idee einer „internationalen Strafrechtswissenschaft“ E. Hilgendorf, in: E. Hilgendorf/H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2. Aufl. 2021, S. 153–184.

Die Übersetzung strafrechtswissenschaftlicher Texte aus dem Chinesischen in das Deutsche ist eine große Herausforderung. Dies ist der Hauptgrund dafür, dass sich das nun zum Abschluss gekommene Projekt über mehrere Jahre hingezogen hat. Die vorgelegten Übersetzungen wurden, soweit möglich, mit den Autoren abgestimmt. Sprachliche Unebenheiten wurden belassen, wenn ihre Beseitigung den Sinn hätte verfälschen können.

Mein besonderer Dank gilt meinem früheren Mitarbeiter und Übersetzer der Texte, Herrn *Dr. Xiaoyan Huang*, der das Projekt über mehrere Jahre hinweg engagiert begleitet hat. Herzlich danken möchte ich außerdem *Dr. Anna Lohmann* und *Daniela Brandl*, die die Übersetzungen sprachlich überarbeitet und für den Druck vorbereitet haben. Bei der Endkontrolle wurde ich tatkräftig von *Justin Völkel* unterstützt, dem ich an dieser Stelle ebenfalls noch einmal herzlich danken möchte.

Ich wünsche den hier versammelten Texten eine breite Leserschaft und hoffe, dass sie dabei helfen können, die chinesische und die deutsche Strafrechtswissenschaft in Zukunft noch enger zusammenzuführen.

Würzburg, im August 2021

Eric Hilgendorf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
GENLIN LIANG	
Einleitung: Wandel des Strafrechts und der Strafrechtstheorie in China – eine historische, kulturelle und politische Untersuchung ...	1
XINGLIANG CHEN	
Die Funktion des Strafrechts	29
DONGYAN LAO	
Die schwierige Lage der Bestimmtheit im Sinne der Doktrin <i>nulla poena sine lege</i> sowie ein Ausweg	57
WEI LIN	
Der Wandel und die Bedeutung der Befugnis zur Auslegung des Strafrechts	95
SHIZHOU WANG	
Die duale Struktur und Funktion des Verbrechensbegriffs in der chinesischen Strafrechtstheorie	123
XINGLIANG CHEN	
Eine Untersuchung zum System der Verbrechenslehre	143
HONG LI	
Entscheidung gegen eine Erneuerung des chinesischen Systems der Strafbarkeitsprüfung	177
GUANGQUAN ZHOU	
Das Wesen der Rechtswidrigkeit und die Lehre vom Handlungs- unwert unter Berücksichtigung des Standpunkts der gegenwärtigen chinesischen Strafrechtswissenschaft	199

MINGKAI ZHANG	
Eine Untersuchung zur <i>aberratio ictus</i>	229
JUN FENG	
Vom Begriff der Schuld im Strafrecht	263
MINGXIANG LIU	
Die Vollendung, der Versuch und die Unterbrechung eines Gefährdungsdelikts	287
WANGYUAN XIE	
Vom Einfluss der Kriminalpolitik auf die Strafrechtstheorie	311
GENLIN LIANG	
Die Todesstrafe – Öffentliche Befürwortung, politische Entscheidung und Kontrolle	335
Verzeichnis der Erscheinungsnachweise	361
Autorenverzeichnis	362
Sachregister	365

Einleitung

Wandel des Strafrechts und der Strafrechtstheorie in China – eine historische, kulturelle und politische Untersuchung

GENLIN LIANG

China ist eine Großmacht im Osten, die in früheren Jahrhunderten eine hochstehende Kultur besaß, welche Aufstieg und Niedergang erlebte und sich nun erneut in einer Phase des friedlichen Aufstrebens befindet. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verschärfen sich die wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Konflikte unter der damaligen feudalistischen Kaiserherrschaft. Zudem hatten europäische Mächte China mit ihren Kriegsflootten erobert. Der Niedergang der damaligen chinesischen Kultur begann und der Zerfall des traditionellen chinesischen Rechtssystems nahm seinen Lauf. Angesichts des sich anbahnenden Endes der *Qing*-Dynastie wurden schließlich Reformen eingeleitet. Im Jahre 1911 flammte die *Xinbai*-Revolution auf, die das Ende des über 2100 Jahre alten chinesischen Kaiserreichs bedeuten sollte. Anschließend wurde in China als erstem asiatischem Land die Republik ausgerufen. Im Laufe der letzten 100 Jahre hat China vom Westen gelernt, um die Nation vor der Unterjochung zu bewahren und ihr Überleben sicherzustellen. Hierbei wurden vor allem Deutschland und Japan nachgeahmt, im wirtschaftlichen Bereich Großbritannien und die USA und im politischen Bereich die Sowjetunion. Der Wandel des Strafrechts und der Strafrechtstheorie vollzog sich im Kontext der chinesischen Geschichte, Kultur und Politik, wobei die traditionelle Kultur einen positiven Einfluss ausübte, während das traditionelle Rechtssystem einen Niedergang erlebte und Reformen unterzogen wurde, mit dem Ziel, einen sozialistischen Rechtsstaat aufzubauen. Aus dieser historischen, kulturellen und politischen Perspektive möchte ich die hundertjährige Entwicklungsgeschichte des Strafrechts und der Strafrechtstheorie in China und ihre Charakteristika skizzieren.

I. Die Reformen am Ende der *Qing*-Dynastie, die Gesetzgebung der Republik China und die beginnende Modernisierung des chinesischen Strafrechts

Die chinesische Gesellschaft war am Ende der *Qing-Dynastie* in einem schlechten Zustand. Kaiser *Guangxu* stand unter enormem Druck. Nicht nur innenpolitisch befand sich die chinesische Zivilisation in einer Notlage, sondern auch von außen wurde das Land angegriffen. Deshalb beschloss der Kaiser gemeinsam mit seinen Beratern *Youwei Kang*, *Qichao Liang* und anderen die sogenannte Hundert-Tage-Reform (*wuxu bianfa*). Angestrebt wurden mit dieser Reform das Lernen vom Westen, die Entfaltung der Wissenschaft, die Reform des politischen Systems, die Verbesserung des Bildungswesens sowie die Entwicklung der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels. Diese Hundert-Tage-Reform stieß jedoch bei der Kaiserinwitwe *Cixi* und in konservativen Kreisen des Bürokratieapparats auf heftigen Widerstand. Am 21. September 1898 lud *Cixi* reformunwillige Prinzen und Mandarine höchster Ränge zu sich ein, ließ den Kaiser *Guangxu* im Neuen Sommerpalast internieren und verkündete, dass die Reform mit sofortiger Wirkung abgeschafft sei. Darauf folgte eine Fahndung nach den Reformern. Einige von ihnen wurden sofort getötet. Obwohl die Hundert-Tage-Reform, die Ideen der Aufklärung beinhaltete, gescheitert war, ebnete sie den Weg für die Modernisierung des neuzeitlichen Chinas.

Unter dem Einfluss der Hundert-Tage-Reform und dem Eintreten westlicher Mächte dafür, die Konsulargerichtsbarkeit in China aufzugeben, verkündete die Regierung der *Qing*-Dynastie am 6. April 1902 einen kaiserlichen Erlass. Durch diesen wurden *Jiabao Shen* und *Tingfang Wu* beauftragt, die geltenden Gesetze zu reformieren, sofern diese einem Vergleich mit ausländischen Gesetzen nicht standhalten konnten. Im Zuge dessen wurde das sogenannte Amt für Rechtsrevision (*xiuding falü guan*) gegründet. *Jiabao Shen* und *Tingfang Wu* wurden zu verantwortlichen Ministern ernannt. *Shen* formulierte als Erster den Leitgedanken ‚Vergleich zwischen Antike und Gegenwart und Sammlung von Informationen zum chinesischen und ausländischen Recht‘.¹ In Anlehnung an diesen Gedanken formulierte er drei Aufgaben an das sich modernisierende China. An erster Stelle stand das Studieren und Übersetzen wichtiger Gesetze und anderer Rechtstexte aus dem westlichen Ausland, aber auch die Texte der chinesischen Rechtstradition sollten bei diesem ersten Schritt Berücksichtigung finden. In einem zweiten Schritt sollte herausgearbeitet werden, welche Gesetzestexte noch den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Diese sollten bewahrt werden. Abschließend sollten als Ergebnis der Synthese westlicher

¹ *Jiabao Shen*, *Ji Yi Wen Cun*, 6. Band, Chong Ke Ming Lü Xu.

und chinesischer Rechtstraditionen neue Gesetze entworfen werden.² Als Ergebnis dieser Vorgehensweise wurde der Große Qing-Kodex (*daqing lüli*) an die konstitutionelle Monarchie als das geltende Strafgesetz der Großen Qing-Dynastie (*daqing xianxing xinglü*) angepasst. Hierbei wurden beispielsweise die seit 2000 Jahren angewandten fünf Strafen – Rutenschläge (*chi*), Prügel (*zhang*), Zwangsarbeit (*tu*), Verbannung (*liu*) und Tod (*si*) – abgeändert zu Geldstrafe (*fa jin xing*), Zwangsarbeit (*tu*), Verbannung (*liu*), Verurteilung zum Dienstboten oder Sklaven (*qian*) und Tod (*si*). Schließlich wurde am 25. Januar 1911 das neue Strafgesetz der Großen Qing-Dynastie (*daqing xin xinglü*) erlassen. Dieses war in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil gegliedert. Der Allgemeine Teil umfasste die strafrechtliche Leitlinie, der Besondere Teil beinhaltete hingegen die konkreten Delikte und die entsprechenden Strafen. Überdies wurde das Prinzip der Analogie (*bifu*) abgeschafft und der Grundsatz *nullum crimen sine lege* eingeführt. Auch das Klassenprivileg bei der Rechtsanwendung fand keine Berücksichtigung mehr, vielmehr wurde der Gleichheitsgrundsatz vorgeschrieben. Gemäß den neuzeitlichen Strafrechtstheorien wurde eine Grenze zwischen Strafbarkeit und Nicht-Strafbarkeit gezogen. Somit wurden auch der Vorsatz, die Fahrlässigkeit, die Notwehr, der Notstand u. a. normiert. Rechtsbegriffe wie die Vollendung der Tat, der Versuch der Tat, der Rückfall, die Bestrafung mehrerer Straftaten (*jufa*) u. a. wurden klar definiert. Somit wurde Schritt für Schritt ein modernes Strafsystem etabliert. Auch die Strafen umfassten von nun an eine Haupt- und Nebenstrafe. Die Hauptstrafen beinhalteten die Todesstrafe, die (lebenslängliche und befristete) Freiheitsstrafe, den Arrest und die Geldstrafe. Die Nebenstrafen waren auf den Entzug politischer Rechte und die Entziehung des Vermögens gerichtet. Darüber hinaus legte das neue Strafgesetz nach dem Vorbild des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs fest, Täter im Kindesalter nicht zu bestrafen, sondern sanktionelle Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen. Das neue Strafgesetz der Großen Qing-Dynastie kann rückblickend als das Anfangsstadium der Modernisierung des chinesischen Strafrechts betrachtet werden.³

Doch diese Rechtsveränderung, angestoßen von *Jiaben Shen*, konnte die Regierung der Qing-Dynastie nicht retten. Kurz nach dem Erlass des neuen Strafgesetzes der Großen Qing-Dynastie ereignete sich die *Xinhai*-Revolution. Die kaiserliche Regierung wurde gestürzt und die Republik China gegründet. Das Strafgesetz konnte somit nicht mehr in Kraft treten. Am 30. April 1912 übernahm die *Peking-Beiyang*-Regierung (*beijing beiyang zhengfu*) der chinesischen Republik das neue Strafgesetz der Großen

² *Guilian Li*, Rechtsreform Chinas in der Neuzeit und Einfluss Japans, in: Untersuchung zum vergleichenden Recht, 1. Heft, 1994.

³ Vgl. *Guilian Li*, Biografie und Würdigung von Shen Jiaben, Verlag der Nanjing-Universität, 2010.

Qing-Dynastie, wenn auch leicht abgeändert, und veröffentlichte es als das neue vorläufige Strafgesetz der Republik China (*zhonghuaminguo zanzing xinxinglü*). Schließlich verkündete die *Nanjing-Guomin*-Regierung (*nanzing guomin zhengfu*) am 10. März 1928, dass dieses Strafgesetzbuch nun offiziell als das der Republik China (*zhonghua minguo xingfa*) gelte. Doch kurz nachdem es in Kraft getreten war, wurde es bereits wieder vollständig revidiert. Am 1. Juli 1935 erließ die *Guomin*-Regierung ein neues Strafgesetzbuch. Auch dieses umfasste einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Es war in 47 Kapitel eingeteilt und beinhaltete 357 Paragraphen. Der Allgemeine Teil enthielt allgemeine Regelungen in insgesamt zwölf Kapiteln, und zwar in Bezug auf die Schuld, den Versuch, die Teilnahme, die Strafe, den Rückfall, die Tateinheit, die Strafzumessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Entlassung auf Bewährung, die zeitliche Gültigkeit sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung usw. Im Besonderen Teil waren der Landesverrat, die ausländische Aggression, Straftaten gegen ausländische Staaten, die Amtspflichtverletzung, die öffentliche Gefahr, die Vermögensverletzung usw. in insgesamt 35 Kapiteln geregelt. In diesem Strafgesetzbuch wurde zudem das Gesetzlichkeitsprinzip festgelegt. Durch den Einfluss des Subjektivismus und der sozialen Verteidigung, die sich in den 1920er- und 1930er-Jahren immer mehr verbreiteten, waren laut diesem Strafgesetzbuch nicht die objektive Handlung und der Erfolg entscheidend, sondern vielmehr kam dem subjektiven Beweggrund für die Strafzumessung entscheidende Bedeutung zu. In Bezug auf die sogenannten Straftaten mit enormer Gefahr wurden zudem Strafen für die Vorbereitung, den Versuch, die Intrige und Maßregeln der Besserung und Sicherung festgelegt. Gegen Personen, bei denen die Gefahr bestand, dass sie ein entsprechendes Verbrechen begehen würden, durften unter dem Vorwand der Prävention und der sozialen Verteidigung Maßregeln zur Besserung und Sicherung vollzogen werden. Trotzdem galt die Promulgation des Strafgesetzbuchs der Republik China im Jahr 1935 als Schritt in Richtung der Modernisierung des chinesischen Strafrechts.

Doch schließlich führten Ereignisse wie die Diktatur des *Chiang Kai-shek*, der zwischen 1927–1949 fünfzehn Jahre andauernde Bürgerkrieg zwischen der Kuomintang und der Kommunistischen Partei und der chinesische Widerstandskrieg gegen Japan von 1937–1945 dazu, dass das Strafgesetzbuch der Republik China aus dem Jahr 1935 von der Kommunistischen Partei nicht anerkannt wurde. Sie betrachtete es als eine Deklaration mit unechter Legitimität des Regimes des *Chiang Kai-shek*. Tatsächlich hatte die *Chiang-Kai-shek-Guomin*-Regierung zahlreiche Sonderstrafgesetze verabschiedet, die antikommunistisch, antidemokratisch und gegen das Volk gerichtet waren. Beispielsweise ermöglichten zwei Gesetze zur Bestrafung von die Republik gefährdenden Tätern im Notstand, dass viele

Kommunisten und Demokraten festgenommen und hingerichtet wurden. Zwar existierten auch während der Zeit der Republik Chinas Gesetzestexte (insbesondere sechs entscheidende Gesetzbücher: Verfassungsgesetz, Strafgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Strafprozessgesetz, Zivilprozessgesetz), doch die dort normierten Regelungen wurden kaum durchgesetzt.

II. Die Phase ohne Strafgesetz nach der Gründung der Volksrepublik China (1949–1979)

Am 22. April 1949, kurz vor dem Ende des Bürgerkriegs und dem Zusammenbruch der *Nanjing-Guomin*-Regierung, verkündete die Kommunistische Partei die Anweisung des Zentralkomitees, dass alle sechs Gesetzbücher der Republik China und die festgesetzten Justizprinzipien im befreiten Gebiet abgeschafft werden sollten. Insbesondere das Verfassungsgesetz und die Legitimität des Regimes der Republik China sollten aufgehoben werden. Am 1. Oktober 1949 wurde schließlich die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China gegründet und die sechs Gesetzbücher der Republik China somit endgültig abgeschafft. Doch Ersatz für das Strafgesetzbuch der Republik China gab es nicht. Vielmehr wurden am 21. Februar 1951 und 18. April 1952 die Bestimmungen zur Unterdrückung der Konterrevolutionäre und die Antikorruptionsbestimmungen verkündet. Hiermit strebte man danach, Konterrevolutionäre zu bekämpfen und Korruption zu bestrafen. Diese Bestimmungen bildeten somit eine Rechtsgrundlage für die Unterdrückung der Konterrevolutionäre, gegen Korruption und für die Drei-Anti- und Fünf-Anti-Kampagne.⁴ Diese Regelungen fanden bis zum Inkrafttreten des chinesischen Strafgesetzbuchs von 1979 Anwendung.

Dieses chinesische Strafgesetzbuch wurde nicht offiziell verkündet. Ein neues Strafgesetzbuch wurde bereits seit dem Jahr 1950 vorbereitet. 1950 und 1954 wurden zwei Entwürfe geschaffen, nämlich ein Grundriss des Strafgesetzbuchs (1950) und ein Entwurf der leitenden Prinzipien des Strafgesetzbuchs (1954). Diese beiden Entwürfe wurden jedoch nicht in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, und zwar aufgrund des Widerstands gegen die USA-Aggression, der Hilfeleistungen für Korea, der

⁴ Die sogenannte Drei-Anti- und Fünf-Anti-Kampagne etablierte die Kommunistische Partei Chinas nach der Gründung des Regimes. Die Kampagne diente zur Bekämpfung von Korruption, Verschwendung und Bürokratismus (Drei-Anti) sowie gegen Bestechung, Steuerhinterziehung, Veruntreuung von Staatseigentum, Betrügereien bei der Erfüllung staatlicher Aufträge und Diebstahl von Wirtschaftsinformationen des Staats (Fünf-Anti).

Bodenreform, der Unterdrückung der Konterrevolutionäre sowie der Drei-Anti- und Fünf-Anti-Kampagne. 1954 wurde zudem die erste Verfassung der Volksrepublik China erlassen. Von Oktober 1954 bis zum 28. Juni 1957 wurden insgesamt 22 Entwürfe eines Strafgesetzbuchs formuliert. Diese Arbeit wurde jedoch aufgrund der Anti-Rechts-Kampagne erneut für fünf Jahre unterbrochen. Im Mai 1962 wurde die Arbeit am Strafgesetzbuch wieder aufgenommen. Bis zum 9. Oktober 1963 wurde der 33. Entwurf niedergeschrieben, bevor die weitere Beschäftigung hiermit wegen politischer Kampagnen, insbesondere der Großen Kulturrevolution, unterbrochen wurde.⁵ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Volksrepublik China von 1949–1979 dreißig Jahre lang kein offizielles Strafgesetzbuch besaß. Außer den Bestimmungen zur Unterdrückung der Konterrevolutionäre und den Antikorruptionsbestimmungen beruhte die Justizpraxis bis dahin auf der Kriminalpolitik der Partei und der Parteiführung, internen Stellungnahmen des Obersten Volksgerichts, der Obersten Staatsanwaltschaft und des Ministeriums für öffentliche Sicherheit sowie anderen Dokumenten.

Von 1966–1976 fand die Kulturrevolution statt. Diese führte zu einer instabilen Lage in China, da die Behörden für öffentliche Sicherheit, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte zerstört wurden. Die Kulturrevolution galt damals als berechtigt und weder Gott noch Gesetz wurden geachtet. Im Nachhinein bezeichnete das Zentralkomitee der Partei diese Phase als zehn Jahre andauernde Katastrophe. Das Zentralkomitee der Partei und der Staatsrat hatten während der Kulturrevolution am 23. Januar 1967 die sogenannten sechs Regeln für die Arbeit der Behörden für öffentliche Sicherheit erlassen. Hierbei ging es vor allem darum, die Konterrevolutionäre angesichts einer relativ klaren Beweislage zu bestrafen, und zwar aufgrund von Morden, Brandstiftungen, Vergiftungen, Raub, wegen des Verursachens von Verkehrsunfällen, Angriffen auf Gefängnisse und Aufsichtsbehörden, Kollaboration mit dem Ausland, Sabotageakten und illegaler Beschaffung von Staatsgeheimnissen. Zudem sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass folgende Handlungen konterrevolutionär waren und bestraft werden mussten: der Versand von anonymen Briefen, geheime oder öffentliche Aushänge, das Verteilen von Broschüren der Konterrevolution, das Verfassen von reaktionären Schlagworten, das Skandieren von reaktionären Parolen, Angriffe auf und die Verleumdung des großen Führers, des Vorsitzenden *Mao*, und seiner eng befreundeten Kampfgefährten einschließlich des Parteigenossen *Biao Lin*. Mithilfe dieses Strafgesetzes sollte es den Behörden für öffentliche Sicherheit trotz der schwierigen Umstände ermöglicht werden, frühzeitig Ermittlungen gegen die revolutionären Massen einzuleiten. Zum

⁵ Vgl. *Mingxuan Gao*, Erarbeitung, Entstehung, Entwicklung und Verbesserung des Strafgesetzbuches der Volksrepublik China, Verlag der Peking-Universität, 2012, S. 1 f.

Teil wurde den Behörden aber auch ein Ermessensspielraum eingeräumt. Allerdings sollten auch Vertreter der Partei oder der Regierung sowie das Personal der Behörde für öffentliche Sicherheit zur Rechenschaft gezogen werden, wenn diese die sechs Regeln verfälschten, falsche Tatsachen vor-täuschten oder die revolutionären Massen unterdrückten.⁶ Doch eine konkrete Bestrafung wurde in diesen sechs Regeln nicht formuliert. Vielmehr erlaubten es diese Regelungen den Kulturrevolutionären, dem Revolutionskomitee und der Behörde für öffentliche Sicherheit sogar zu entscheiden, ob der damalige Vorsitzende des Staats weiterleben durfte. Dies führte in ganz China zu illegalen Enteignungen. Auch Kritik und Denunzierungen in der Öffentlichkeit waren an der Tagesordnung, zudem gab es willkürliche Festnahmen und Tötungen. In einzelnen Gebieten glich die damalige Situation einem Bürgerkrieg.

III. Die Phase des Strafgesetzbuchs von 1979 und des Sonderstrafgesetzes (1980–1997)

Nach dem Tod von *Zedong Mao* und der Festnahme der Viererbande verkündete das Zentralkomitee der Partei im Oktober 1976 offiziell, dass die Kulturrevolution beendet sei. Da die Kulturrevolution eine Zerstörung des Rechtssystems und Verletzungen der Menschenrechte verursacht hatte, wurden sich die Führer der Partei erstmals der Bedeutung einer nach Recht und Gesetz agierenden Staatsverwaltung bewusst. Es folgten politische Maßnahmen in Bezug auf die Stärkung der Demokratie, die Verbesserung des Rechtssystems, Reformen, die Öffnung nach außen sowie die Entwicklung der Wirtschaft. Nach mehrmaliger Revision des 33. Entwurfs des Strafgesetzes aus dem Jahr 1957 wurde schließlich am 1. Juli 1979 das Strafgesetzbuch der Volksrepublik China (Abkürzung: chStGB 1979) erlassen. Das chStGB 1979 trat am 1. Januar 1980 in Kraft.

Das erste Strafgesetzbuch der Volksrepublik China umfasste wieder einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil, 13 Kapitel und insgesamt 192 Paragraphen. Der Allgemeine Teil enthielt beispielsweise den Anwendungsbereich des Strafgesetzes, Regelungen zur Täterschaft und Teilnahme (einschließlich Vorbereitung, Versuch und Vollendung der Tat) sowie die Strafen (Hauptstrafen: Überwachung, Gewahrsam, befristete Freiheitsstrafe, lebenslange Freiheitsstrafe und Todesstrafe; Nebenstrafen: Geldstrafe, Entzug der politischen Rechte und Einziehung des Vermögens) usw. Der Besondere Teil

⁶ Die vollständige Bezeichnung der sechs Regeln über die Arbeit der Behörde für öffentliche Sicherheit lautet „Einige Regeln zur Unterstützung der Arbeit der Behörde für öffentliche Sicherheit in der Kulturrevolution des Proletariats“.

beinhaltete beispielsweise konterrevolutionäre Straftaten; Straftaten, die die Sicherheit des Staats gefährden; Straftaten, die die öffentliche Sicherheit gefährden, etc. Insgesamt wurden darin 129 Verbrechen genannt. Im chStGB 1979 war auch das Rückwirkungsverbot (keine Rückwirkung der Strafgesetze sowie Rückwirkung des milderen Gesetzes) enthalten. Zudem entsprach es dem Gesetzlichkeitsprinzip, das jedoch nicht explizit benannt wurde. Jedoch ließ §79 chStGB 1979 eine Analogie zu, die einen Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip darstellt. Danach konnte eine Straftat, die in den vorliegenden Gesetzesbestimmungen nicht ausdrücklich geregelt war, nach demjenigen Paragraphen des vorliegenden Gesetzes bewertet und bestraft werden, der ihr am nächsten kam, jedoch nur mit Genehmigung des Obersten Volksgerichts.

Nach Inkrafttreten des chStGB 1979 kam es aufgrund der Reformen, der Öffnung nach außen und des gesellschaftlichen Umschwungs zu einer Art Kriminalitätsflut in China. Um die wirtschaftliche und öffentliche Ordnung sicherzustellen sowie die Öffnung nach außen zu gewährleisten, verabschiedete das Gesetzgebungsorgan Chinas am 8. März 1982 einen Beschluss zur strengen Bestrafung solcher Verbrechen, die der Wirtschaft schweren Schaden zufügen. Gemäß diesem Beschluss wurde die Strafe für solche Verbrechen erheblich verschärft, teilweise kam sogar die Todesstrafe in Betracht. Straftaten wie Spekulation und Profitmacherei, Schmuggel, Arbitrage, Diebstahl, die rechtswidrige Ausfuhr von Kulturgütern und passive Bestechung waren von dieser Strafverschärfung betroffen. Zudem wurden am 2. September 1983 ein Beschluss zur strengen Bestrafung von Verbrechen, die die öffentliche Sicherheit schwer gefährden, und ein Beschluss zur schnellen Verhandlung solcher Straftaten verkündet. Diese Beschlüsse galten für die Straftaten Rowdytum, qualifizierte Körperverletzung, Menschenhandel, widerrechtlicher Umgang mit Waffen und Munition, Nötigung zur Prostitution, Förderung der Prostitution und Vermittlung krimineller Methoden.

Anschließend wurde in ganz China eine Kampagne zur Bekämpfung der Kriminalität durchgeführt. Von 1983–1996 gingen die Staatsanwaltschaften, die Behörden für öffentliche Sicherheit und die Gerichte in China vermehrt gegen Kriminalität vor. Viele Verbrecher wurden dementsprechend schnell festgenommen und verurteilt, ein großer Teil davon zur Todesstrafe.

Schließlich wurde die Richtlinie zur strengen Bestrafung auch bei anderen Straftaten angewandt, die nach Ansicht der politischen Entscheidungsträger und des Gesetzgebers schnell und rigoros bestraft werden mussten. Neben den bereits erlassenen provisorischen Regelungen bezüglich der Verletzung von Militärpflichten verkündete das Gesetzgebungsorgan bis 1996 sukzessive verschiedene Ergänzungsvorschriften sowie zahlreiche Beschlüsse und 24 Nebengesetze. Letztere umfassten viele neue Verbrechenarten und die

jeweiligen besonders schweren Fälle. Viele dieser Verbrechen waren mit der Todesstrafe bedroht. Dementsprechend kam es auch in der Justizpraxis häufig zu einer Verurteilung zur Todesstrafe sowie zur anschließenden Vollstreckung.

IV. Die Entwicklung des Strafgesetzbuchs und die Abänderungsanträge ab 1997

Am 14. März 1997 verkündete das Gesetzgebungsorgan Chinas ein neues Strafgesetzbuch (Abkürzung chStGB 1997). Dieses trat am 1. Oktober 1997 in Kraft. Es umfasste einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil sowie ergänzende Bestimmungen, 15 Kapitel und insgesamt 452 Paragraphen. Der Allgemeine Teil beinhaltete grundlegende Prinzipien und den Anwendungsbereich des Strafgesetzes sowie weitere Bestimmungen, beispielsweise zu den Strafen. Der Besondere Teil führte wiederum die einzelnen Tatbestände auf. Insgesamt waren hier 412 Delikte geregelt. Die oben erwähnten Sonderstrafgesetze wurden in das Strafgesetzbuch integriert.

1. Grundlegende Merkmale des chStGB 1997

Im Vergleich zum chStGB 1979 ergeben sich im chStGB 1997 folgende grundlegende Unterschiede:

(1) Im Allgemeinen Teil wurden das Gesetzlichkeitsprinzip, das Prinzip der Gleichheit vor dem Strafgesetz und das Prinzip der Anpassung zwischen der Straftat, der Schuld und der Strafe festgelegt. Dementsprechend wurde die Analogie, die noch im chStGB 1979 geregelt war und einen Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip darstellt, abgeschafft.⁷ Eine weitere Neuerung stellte die Vorschrift über die von einer Einheit begangenen Straftaten dar.⁸ Im Zollgesetz, das am 22. Januar 1987 in Kraft getreten war, befand

⁷ § 3 chStGB 1997: Ist eine Handlung durch Gesetz ausdrücklich als strafbare Handlung bestimmt, wird sie entsprechend der gesetzlichen Festlegung als Straftat mit der dafür vorgesehenen Strafe geahndet; liegt eine ausdrückliche Bestimmung als strafbare Handlung durch Gesetz nicht vor, ist eine Festlegung der Handlung als Straftat und Verhängung von Strafe nicht statthaft.

⁸ § 30 chStGB 1997: Handelsgesellschaften, Unternehmen, institutionelle Einheiten, Behörden und Körperschaften sind für die von ihnen vorgenommenen gesellschaftlich schädlichen Handlungen strafrechtlich verantwortlich, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen als Straftaten gelten, die von Einheiten begangen werden.

§ 31 chStGB 1997: Im Falle von Straftaten, die von Einheiten begangen werden, wird gegen die Einheit eine Geldbuße verhängt, während gegen die für die betreffende Einheit unmittelbar verantwortlichen leitenden Personalangehörigen und gegen sonstige

sich bereits eine Vorschrift über von Einheiten begangene Schmuggelstraftaten.⁹ Danach war die strafrechtliche Verantwortung der von Einheiten begangenen Straftaten in vielen Sonderstrafgesetzen geregelt.

(2) Auch im Besonderen Teil des chStGB 1997 wurde viel verändert. Anders als das chStGB 1979 war dieser Teil in zehn Kapitel gegliedert. Delikte wurden hier umbenannt, neu zugeordnet und gegliedert, andere wurden neu eingefügt. Ein Beispiel stellen die Straftaten gegen die Revolution im chStGB 1979 dar, die stark von der damals herrschenden politischen Situation geprägt waren. Diese wurden im chStGB 1997 umbenannt in Straftaten, die die Sicherheit des Staates gefährden. Schließlich wurden alle Straftaten, die durch die Sonderstrafgesetze nach dem chStGB 1979 geregelt waren, in das chStGB 1997 eingefügt, sodass die Anzahl der Delikte von 129 im chStGB 1979 auf 412 im chStGB 1997 stieg.

(3) Unter dem Einfluss der Richtlinie zur strengen Bestrafung richtete der Gesetzgeber im chStGB 1997 härtere Strafen als im chStGB 1979 ein. Zwar bedrohte der Gesetzgeber bereits im chStGB 1979 27 Delikte mit der Todesstrafe, diese wurden aber vor allem bei Straftaten gegen die Revolution, bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und bei lebensgefährlichen Straftaten, die persönliche Rechte der Bürger verletzen, angewandt. Abgesehen von der Todesstrafe, waren die Strafen im chStGB 1979 insgesamt milder. Die Sonderstrafgesetze aus dem chStGB 1979 wurden in das chStGB 1997 eingefügt, sodass die Vorschriften zur Todesstrafe aus den Sonderstrafgesetzen auch im chStGB 1997 beinhaltet waren und die mit Todesstrafe bedrohten Delikte von 27 im chStGB 1979 auf 68 im chStGB 1997 anstiegen. Außerdem hatte die Struktur der Strafen eine Tendenz zu besonderer Härte. Beispielsweise galten die lebenslange Freiheitsstrafe und die befristete Freiheitsstrafe als eine Art Standardstrafe für alle Straftaten. Diese harte Bestrafung ist ein typisches Merkmal des chStGB 1997.

(4) Die Gesetzgebung des chStGB 1997 hatte im Vergleich zum chStGB 1979 sowohl Fortschritte als auch Rückschritte zu verzeichnen. Die Formulierung der Tatbestände im chStGB 1979 war zu einfach, abstrakt und

unmittelbar haftende Personalangehörige eine Kriminalstrafe verhängt wird. Falls im vorliegenden Gesetz und in sonstigen Gesetzen anderweitige Bestimmungen vorgesehen sind, wird gemäß den entsprechenden anderen Bestimmungen verfahren.

⁹ § 47 Abs. 4 des Zollgesetzes der Volksrepublik China: Im Falle von Schmuggelstraftaten, die von Unternehmen, institutionellen Einheiten, Behörden und Körperschaften begangen werden, wird gegen die Einheit eine Geldbuße verhängt sowie die Schmuggelwaren, Transportmittel und illegalen Einkünfte entzogen, während die für die betreffende Einheit unmittelbar verantwortlichen leitenden Personalangehörigen und sonstige unmittelbar haftende Personalangehörige zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Sachregister

- Abbildungen 155
- Aberratio ictus 229ff.
- Abgeordnete
 - Abschaffung der Todesstrafe 337
 - Identität 108
 - Mitglied der Gesetzgebungsorgane 108
 - Mitspracherecht 356
- Abhilfe
 - durch Auslegung 106, 107
 - hinsichtlich des Wertekonflikts 72
 - in Gemeinden 17
- Absicht 208 ff., 219, 296
- Absprache 210
- Abwehr
 - ohne Verteidigungswillen 204f.
 - von Feinden 37
- Abweichung 150, 188
 - der objektiven Handlung, s. a. aberratio ictus 229 ff., 254f., 262
 - vom Verbrechensbegriff 125
 - von der Realität 113
 - von der sozialen Adäquanz 212
- Amt für Rechtsrevision 2
- Amtspflichtverletzung 4, 202, 204f., 215f.
- Amtsunterschlagung 15, 18
- Androhung 226, 319
- Angehörige 344, 346
- Angriff 6, 47, 52, 57, 230
 - gegenwärtiger rechtswidriger 184f., 202, 204
- Anleitung 218, 269
- Annahme 79, 214, 240, 255
 - von Vorsatz 234, 248, 255, 257f.
- Anstiftung 194f.
 - und die aberratio ictus 244 ff., 252
- Anweisungen 5, 97, 101, 106, 108, 110, 207
- Anweisungsfunktion 207, 212, 214, 216, 226
- Ausbeutung 38, 168
- Ausfuhr
 - von Kulturgütern 8
- Ausland 2, 6
 - Straftat im 267
 - Verurteilung im 267
- Ausländer
 - strafrechtliche Verantwortung von 268
- Ausländische(s) 4, 197
 - Frauen 117f.
 - Gericht 267
 - Gesetze 2
 - Recht 2
 - Strafrecht 234
 - stufige Verbrechenssysteme 25f.
- Auslegung, s. a. Interpretation 63 ff., 84f., 95 ff.
 - Analogieauslegung 69
 - Auslegungssysteme 95 ff.
 - Erweiterungsauslegung 69
 - Textauslegung 68
- Aussetzung
 - der Todesstrafe 15
 - von Minderjährigen, Alten und Kranken 203f.
- Beamte 223, 270, 350
 - Justiz- 215
 - Regierungs- 65, 81
- Bedrohung 11, 183, 193, 225
- Beeinträchtigung 73, 134, 200, 210
- Befehl 40, 96, 106
 - Verbots- 17, 19
- Befreiung
 - Straf- 267
- Begünstigung 116, 195, 270
- Behörden
 - für öffentliche Sicherheit 6f.
 - Justiz- 64, 97ff., 175f., 337ff.
- Bekanntmachung 97
- Beleidigung 160
- Bericht 101
 - Regierungsberichte 93
- Berichtigung 134
- Berufungsgericht 89
- Besitz 40, 49, 183

- Bestechung 8, 15, 18, 97, 109, 193
 Bestimmtheit (des Gesetzes) 11, 41, 57 ff.,
 129, 132, 140, 173
 Bestreben 140, 177
 Beteiligung 192
 Betrieb 118, 269, 281, 327
 Blankettstrafgesetz 90
 Brandstiftung 6, 15 f., 248, 290 ff., 295,
 298
 Bundesgerichtshof 89, 91 f.
 Bundesverfassungsgericht 67, 89 f.
- Case law 58 ff., 75, 77, 79 ff.
 Common law 60, 67 f., 74, 79, 81, 89, 93,
 311 f.
 Computerkriminalität 137
- Daten 93
 Deliktstatbestand 229 ff.
 Demokratie 7, 42, 57, 67 f., 109, 137, 148,
 337, 354 ff., 359
 Deutschland 1, 19, 24, 61, 69, 74, 76,
 89 ff., 173 f., 182, 185, 188, 190, 193, 231,
 240 f., 244, 248, 295, 311, 315 f., 323,
 326, 342, 350
 Diebstahl 8, 13, 101, 109, 158, 196 f., 207,
 210, 222, 237, 240 f., 247, 251, 279, 289,
 294
 – Einbruchdiebstahl 13
 Dienstpflicht 270, 284
 Drogenhandel 283
 Drohung 46, 49, 196, 221, 328
- Einsicht 185, 265
 Einziehung 7
 Entlassung 4, 15 ff., 110
 Entziehung des Vermögens 3
 Erfolgsunwert 200 ff., 262, 321 ff.
 Erkrankung 275, 278
 Erlass 3, 6 ff., 11 f., 19, 98, 106, 113, 128
 Ermessen 60 ff., 67 ff., 82, 86 f., 168, 175,
 320, 325
 Ermessensfreiheit 11, 41, 58, 65, 69, 82,
 86 f.
 Ermessensspielraum 7
 Erpressung 221, 243
 Error in objecto 230, 243 f., 247, 254
 Erziehung 13, 277, 314, 344, 352
 – Um- 272
 Erziehungsfunktion 43 f.
 Erziehungsmaßnahme 3, 13
 Ex ante 199, 214 f., 225, 262
 Ex post 199, 213 f., 262
- Fahrlässigkeit 3, 21, 145 ff., 153 ff., 162,
 165, 168 f., 174, 187 f., 253, 255, 270 f.,
 279 f., 282, 284 f., 325
 Fahrlässigkeitsdelikt 232 ff., 248, 271, 282
 Fahrlässigkeitsschuld 249, 250
 Fahrlässigkeitstat 250
 Falschaussage 191
 Familienmitglied 97, 345, 351 f.
 Fehler 248, 265
 – haft 178, 180, 294
 – Objekt- 260
 – Tatsachen- 248, 258
 – Wahrnehmungs- 252, 254 f.
 Finale Handlungslehre 322 f.
 Finanzielle Entschädigung 283, 352
 Finanzieller Verlust 221, 290, 295, 299
 Freiheit 18, 29 f., 33, 37, 40, 43, 48, 52, 78,
 148, 187, 275 f., 284, 313, 317
 – Entscheidungs- 276, 317
 – Grund- 336 f.
 – Straf- 51
 – Theorie der moralischen 316 f.
 – Willens- 276, 316 ff.
 Freiheitsstrafe 14 ff., 18 f., 97, 114, 203 f.,
 269 f., 292, 294 f., 301, 305, 307 f.
 – befristete 3, 7, 10, 15 ff., 97, 100
 – lebenslange 3, 7, 10 f., 15 ff., 308
 Freispruch 75, 84
 Frieden 47 f., 118
 – Rechts- 131
 Friedenszeit 118, 337
 Frist 15 f.
 – Rückzahlungs- 328
 Führungskräfte 269
 Fürsorge 346
- Garant 203
 Garantiefunktion 213
 Gebot 323
 – der Gerechtigkeit 244
 Gebotsnorm 211, 214 f.
 Gefahr 14, 204, 217, 295
 – gegenwärtig, nicht anders abwendbar
 84 f.
 Gefährdungsdelikt 13 f., 287 ff.
 Gefahrerfolg 287 f., 291 f., 294 ff., 302,
 304, 308
 Gefahrtatbestandslehre 291 ff.
 Gehilfe 227
 Gehorsam 115
 Geisteswissenschaften 111
 Geldstrafen 3, 7, 18 f., 269
 Generalklausel 58, 60 ff., 73, 79, 84, 90

- Generalprävention 200, 212, 215, 222, 225 ff., 318, 320
 Gerechtigkeit 330, 340, 343 ff., 353 f.
 – Einzelfall- 79, 84
 Gerechtigkeitsempfinden 343 ff., 353 f.
 Gerichtsaufbau 58, 92 f.
 Gerichtsbarkeit 81
 – Konsular- 2
 Gesetzestreue 277 f., 282 f., 285
 Gesetzesuntreue 282 ff.
 Gesetzgebungsgesetz 102 ff., 107
 Gesetzgebungsorgane 8 f., 92, 99, 103, 108, 112 f., 119, 121, 138, 314, 338 f.
 Gesetzgebungstechnik 57, 61, 65, 83, 304
 Gesetzgebungsverfahren 5, 112, 137 f.
 Gesetzlichkeitsprinzip 4, 8 f., 11, 26, 30, 39, 41 f., 53, 123, 129, 131 ff., 148 f., 161, 172 f., 175, 186 ff., 195, 215, 236, 241, 306, 320 f., 331 f.
 Gesundheit 283, 294 f.
 – mentale 159
 Gesundheitswesen
 – Ministerium für 103
 Gewährleistung 40, 62, 78, 84, 104
 Gewahrsam 7, 16
 – Ingewahrsamnahme 210
 Gewalt 196, 221, 223, 328
 – -delikte 15 f.
 – Exekutiv- 96
 – Gefährdung der Luftfahrtsicherheit 298, 302, 305
 – Gesellschaftliche 349
 – -kriminalität 331
 – Natur- 200
 – polizeiliche 321
 – -tat 241
 Gewaltenteilung 67 f., 83
 Gleichwertigkeitstheorie 229 f., 237, 239 f., 248 f., 251 ff.
 Grausam 14, 208, 335, 346, 349 f., 352, 358
 Grundgesetz 74, 335
 Gruppe 38, 60, 73
 – Arbeits- 114
 – Delikts- 287, 298
 – kriminelle 19

 Handlungsfreiheit 214, 222
 Handlungsunwert 199 ff., 262, 321 ff.
 Hausfriedensbruch 222
 Hehlerei 195
 Herabsetzung der Schwelle zur Straftat 12, 18
 Herstellung 152

 – gefälschter Arzneimittel 13
 – gefälschter und minderwertiger Waren 270

 Idealismus 168 f.
 Idealkonkurrenz 238, 254 ff.
 Ideologie 46, 115, 147 f., 349
 Imperialismus 148, 150
 Interessen 37 ff., 46 ff., 80, 109, 116 f., 125, 135, 157, 168, 183, 185, 194 f., 202, 327, 348, 355 ff.
 – -abwägung 214
 – -ausgleich 31
 – Lebens- 202 f., 222
 International 42, 337 ff., 358 f.
 – Telekommunikationsgeschäft 118
 Interpretation, s. a. Auslegung 21 f., 37, 58, 64 ff., 75, 84, 87, 112, 156 f., 172 f.
 Irrtum 229 ff.
 – über das Handlungsobjekt, s. a. error in objecto 230, 243 ff.
 – über Mittel und Instrumente 233 f.
 Irrtum über Tatumstände 229 ff., 247 f.
 Irrtumslehre 234 ff., 246 f., 254 f.

 Japan 1, 19, 22 ff., 29 ff., 43 f., 69, 76, 90 f., 143, 151, 167, 172 ff., 177 ff., 184 ff., 203, 231, 240 f., 271 ff., 295, 306, 323 f., 330
 Judikative 41 ff., 53 f., 96, 112
 Juristische Person 73, 137

 Kapitalismus 111, 148, 150
 Kausalität 206, 222
 Kinder 117, 221, 249, 252, 265, 350
 Kodifikation 105, 113
 Körperverletzung 210, 218, 241, 250 f., 295, 298 f.
 Kommunismus 4 f., 68, 106
 Konkretisierungstheorie 230, 238 ff.
 Korruption 5 f., 101, 109, 116, 132, 270
 Kreditkarte 243 f.
 Kreditkartenbetrug 244
 Krieg 1 ff., 337
 Kriminalität 8, 137, 223, 314, 331, 338 ff., 357 ff.
 Kriminalpolitik 311 ff.
 Kriminelle Handlung 49, 53, 153, 155, 163, 196
 Kriminologie 128, 138 ff., 148 ff.
 Kulturrevolution 6 f.

 Lebenslange Freiheitsstrafe 11, 15 ff.
 Legislative 83, 96, 130, 295

- Luftfahrt
 – -sicherheit 297, 302, 305
 – Zivil- 100
 Luftfahrzeug 302
- Marxismus – Leninismus 163
 Maßregeln der Besserung und Sicherung 4, 19
 Menschenhandel 8
 Menschenrechte 30 ff., 40 ff., 51 ff., 336 f.
 Menschenwürde 277, 335, 346 ff.
 Militärische Angelegenheiten 48
 Minderjähriger 18, 203 f.
 Misshandlung 221
 – in der Ehe 281
 Mittäterschaft 126, 192, 252, 329
 Moral 50, 75 ff., 140, 167, 211 ff., 261 f., 316 f., 341 ff., 354 f.
 Mord 145, 245, 254, 291, 352
- Natürliche Person 12, 73
 Neukantianismus 168
 Nötigung 221, 281
 Normenverletzung 49 f.
 Normwidrigkeit 205, 208, 215, 221 ff.
 Notstand 170 ff., 205
 Notwehr 170 ff., 193, 202 ff., 327 ff.
 Nulla poena sine lege 57 ff., 75 ff., 86, 275, 332
 Nullum crimen sine lege 3, 149
- Oberstes Volksgericht 6, 8, 15 ff., 64, 87, 89, 92, 96 ff., 107 f., 114 ff., 266, 271
 Objektive Struktur 144 ff.
 Objektivismus 192 f., 196, 219, 224, 321 f.
 Objektivität 63, 70, 206 f.
 Öffentliche Ordnung 8, 48
 Öffentliche Sicherheit 6 ff., 48, 289 f., 298 f.
 – Ministerium für 97 ff., 117
 Ordnungsfunktion 29 ff., 36 ff.
 Ordnungswidrigkeiten 13
- Partei 4 ff., 47, 106 ff., 351, 355
 Pflicht 45, 53, 204, 264 ff., 284, 345
 Philosophie 108, 111, 167, 263, 275 f.
 – Wert- 322 f.
 Positivismus 68, 76, 144, 148 ff., 166
 – Neo- 66
 Prävention, s. Generalprävention, Spezialprävention 4, 12, 14, 58, 212, 225 ff., 252 f., 312 ff., 319
 Präventive Funktion 44
- Privateigentum 32, 38, 48
 Prostitution 8
 Provokation 210
- Rache 344 ff., 354 ff.
 Raub 196, 202, 210, 289, 329
 Realkonkurrenz 144
 Rechtsanwendung 3, 41, 63, 71, 92, 103, 117 f., 196 f., 201, 266, 320
 Rechtsbegriff 59 f., 69
 Rechtsbewusstsein 219, 226 f., 278 f., 285
 Rechtsfortbildung 71
 Rechtsgut 47, 293
 Rechtsgüterschutz 31, 36, 40, 49, 216, 224, 242, 253
 Rechtsgutslehre 157
 Rechtsgutsverletzung 200 ff., 217 ff. 225, 293, 304
 Rechtsordnung 31, 65, 67, 76, 80 f., 223, 226, 276 f., 342
 – Straf- 211 ff., 226, 261
 Rechtssicherheit 11, 226
 Rechtsstaat 1, 20, 22, 80, 141, 215, 219 f.
 Rechtsstaatlichkeit 130 f., 359
 Rechtssystem 71 ff., 74, 80, 90, 321, 343
 – Case Law 82 ff.
 – chinesisches 1, 64, 95 ff., 106, 108
 – kodifiziertes 321
 – kontinentaleuropäisches 43, 50
 Rechtswidrigkeit 164, 167 f. 185 ff., 199 ff., 262
 Reform 1 ff., 109 f., 112, 115, 319, 335
 Religion 80, 349
 Richter 44, 61, 64 ff., 82 ff., 111 f., 168, 186 ff.
 Rücktritt
 – vom Versuch 300 f., 307 ff.
- Sachbeschädigung 242, 247, 251, 257 ff.
 Sachverhalt 59, 62, 247, 262
 – objektiver 258
 Sammlung 54
 – von Dokumenten 93
 Schaden 222, 275, 279, 290
 Schadensersatz 268
 Schuld 145, 164 ff., 184, 208 f., 263 ff.
 Schuldmerkmal 209
 Schuldprinzip 256
 Schutzfunktion 37, 46 ff., 219
 Selbstmord, s. a. Suizid 204
 Sexueller Missbrauch 350
 Sicherstellung
 – der Freiheit 29 f., 37, 313

- Sicherungsfunktion 37, 51 ff.
 Soldat 110, 118
 Sonderstrafgesetz 4, 7 ff.
 Sowjetunion 21, 32 f., 48, 144, 147 ff., 153 ff.
 Sozialismus 32, 34 f., 38, 40, 181
 Soziologie 125, 138, 148
 Spezialprävention 226 f., 314, 318
 Sprache 55, 59, 63, 65, 68 ff., 264 ff., 284, 320
 Sprachgebrauch 30
 Sprengstoffe 303, 308
 Sprengung 291, 299, 303, 308 f.
 Staatliche Rechtsgüter 47 f.
 Staatsangehörigkeit 117
 Staatsanwaltschaft 6, 8, 14, 64, 96 ff., 101, 107 f., 115 ff., 119, 121
 Staatsgeheimnis 6
 Staatsgewalt 40, 96, 313, 345
 Stare decisis 81 f.
 Sterbehilfe 85 f.
 Steuer
 – -pflichtig 115
 Steuerhinterziehung 109
 Stimmrecht 356
 Strafandrohung 16, 137, 141, 224, 238
 Strafaussetzung 4, 17
 Strafbare Handlung 179, 185, 195 f., 204, 210, 327
 Strafbarkeitsprüfung 177 ff., 199 f., 220, 278, 285, 325
 Strafbarkeitsvoraussetzung 19, 21, 23, 26, 144, 147, 151, 170 ff., 183, 195 ff.
 Strafgewalt 42, 46, 51 f., 166, 183, 185
 Strafmaß 43 f., 53, 130, 256, 263, 282
 Strafmilderung 15 ff., 114, 267
 Strafrecht, sozialistisches 19, 32, 38, 130, 158
 Strafrechtsdogmatik V, 24, 27, 162, 295
 Strafrechtstheorie 1 ff., 19 ff., 47, 123 ff., 143 ff., 170 ff., 199 ff., 219 ff., 314 ff., 330 ff.
 Strafverfolgungsbehörden 130
 Strafvollzug
 – Dauer 16, 24, 312
 Strafzumessung 4, 16, 57, 97, 282 ff., 295, 299, 301, 303
 Straßenbahn 326
 Straßenverkehr 221 f.
 Subjektivismus 4, 180, 192, 198, 219 f., 321
 Suizid, s. a. Selbstmord 202 ff., 215
 System (des Strafrechts) s. Rechtssystem
 Taiwan 30, 118, 271, 305
 Tatbestandsvoraussetzung 126 f., 131
 Tateinheit 21, 126
 Tatmehrheit 21, 126, 144, 151
 Tatort 246, 293 f., 297
 Tatplantheorie 237, 248 ff.
 Tatsache 166 ff.
 Tatsachenfehler 248, 258
 Tatumstand 236 f.
 Täuschung
 – Vermögensschädigung 221
 Teilnahme 227, 245
 – am Diebstahl 210
 Teilnehmer 253 f.
 Telekommunikationsgeschäft 118
 Telekommunikationsmarkt 118
 Telekommunikationsordnung 118
 Terrorismus 12, 18
 Terroristische Aktivität 17
 Todesfolge 256
 – Körperverletzung mit 218
 Todesstrafe 8 ff., 14 f., 18 f., 335 ff.
 Totschlag 251 ff.
 Tötung 230 ff., 237 ff.
 Typisierung 161
 Überwachung 16 f.
 Umwandlung 14, 151, 164
 Unbestimmtheit 57 ff., 71 ff.
 Uneinheitlichkeit 70
 Unfall 217 f., 232 f., 270 f.
 – Ermittlung der Verantwortlichkeit 266
 Unfallverursacher 217 f.
 Unrechtseinsicht 185
 Unterbrechung des Delikts 287 ff., 299 ff., 303 ff.
 Unterlassungsdelikt 187
 Unterschlagung 97, 193
 Unterstützung 116, 119, 136
 – der Todesstrafe 336 f.
 Untreue 221
 Unzucht 207, 221
 Urteil
 – Norm- 167
 – Todes- 17
 – Wert- 169, 177, 186 ff.
 USA 1, 93, 312, 346 f.
 Verantwortung 263, 266 ff.
 – moralische 316 f.
 – politische 337, 339, 355
 – strafrechtliche 195, 268, 271 ff., 316 f., 326

- Verbrechensarten 8, 192
- Verbrechensaufbau 143 ff.
- Verbrechensbegriff 123 ff.
- Verbrechenslehre 22 ff., 143 ff.
- Verbrechensmerkmal, 44
- Verbrechensmodell 12
- Verbrechensmotiv, 192
- Verdächtige 51, 313
- Verfassung 5 f., 49, 74, 83
- Verfolgung 130, 136, 141, 196, 270
- Verfolgungspflicht 270
- Vergehen 47, 291, 321
 - moralisches 317, 341
- Vergeltung 20, 226 f., 318 f., 344, 351
- Vergewaltigung 191, 207, 222, 225, 327, 346
- Vergiftung 6, 290, 292, 295, 298
- Verhaltensnorm 44 ff., 201, 208, 213, 218, 222
- Verkehrseinrichtungen 288 ff., 304 ff.
- Verkehrsmittel
 - Zerstörung von 288 ff., 296, 298, 304 ff.
- Verkehrsunfall 13, 217
- Verlangen 264, 266, 284, 344 ff., 349, 351, 358
- Verlassen des Tatorts 293 f.
- Verletzungshandlung 155
- Verlust
 - finanzieller 221, 290, 295, 298 f.
- Vermögen 97, 295, 298 f., 301, 331
 - Entzug/ Einziehung 3, 7, 18 f.
- Vermögensschädigungen 221 f.
- Vernichtung 295 f.
- Verstoß gegen Rechtsnormen 277 f., 285, 323
- Versuch 203, 222, 232 f., 250, 287 ff., 325
 - untauglicher 232 f., 260, 325
- Verteidigung
 - des Angeklagten 153
 - soziale 4, 331
 - Sicherheit 40
- Verteidigungswille 204 f., 327
- Veruntreuung 109, 247
- Verurteilung 44, 52, 130, 132, 166, 192, 196, 340
 - im Ausland 267
- Verwahrung
 - Sicherungs- 314
- Vollendung 287 ff.
- Vollstreckung 99
- Vollstreckungsaussetzung 15 ff.
- Vollzug 114, 116, 141, 336
 - Gesetze 46
 - der Todesstrafe 351 f.
- Vollzugsdauer 16
- Vorbereitung 4, 192, 290
- Vorsatz 3, 146, 153, 165, 168, 174, 210 f., 232, 234 ff., 279 f., 282, 291, 296, 325
- Vorsatztheorie 234 ff., 246, 255, 262
- Vorwerfbarkeit 156, 253, 271, 274, 317
- Waffen 14, 145, 231
 - -ordnung 270
- Wahlrecht
 - Auslegungsrecht 66
 - lokale Wahlen 108
- Wahrnehmungsfehler 252, 254 f.
- Warnsignale 297, 306
- Wertphilosophie 322
- Werturteil 166 ff., 174, 177, 186 ff.
- Wettbewerb 223
 - freier 150
- Wille
 - gesetzgeberischer 106
 - Handlungs- 163, 208, 210, 280, 319, 323
 - öffentlicher 348, 354
 - Verteidigungs- 204 f., 327
 - Volks- 131, 337, 343
- Willensbildung 271
- Willensentscheidung 271, 277
- Willensfreiheit 276, 316 ff.
- Willenskontrolle 277
- Wirtschaftliche Ordnung 32, 40, 49
- Wissenschaftlichkeit 19, 22, 42, 88, 91, 107, 148, 156, 171, 207, 353, 358 f.
- Zerstörung 242, 247, 257, 260
 - von Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen 288 ff., 296, 298, 304 ff.
- Zueignungsabsicht 210
- Zwang 319, 321
- Zwangsarbeit 3, 13
- Zwangsheirat 281